

# Förderaufruf im Bundesprogramm "Demokratie *leben!"* - Niedersächsische Beratungsangebote – Umsetzung einer Fachstelle zur Prävention sog. islamistischer Radikalisierung

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms "Demokratie *leben!"* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrums (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ergeht folgender Förderaufruf für die Förderung einer Fachstelle zur Prävention von religiös-begründeter (hier sog. islamistischer Radikalisierung) im landesweiten Netzwerk von Fachstellen zur Prävention religiösbegründeter Radikalisierung.

## 1. Rahmen und Ziel der Förderung

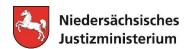
Das Bundesprogramm "Demokratie *leben!*" ermöglicht in seiner derzeitigen Laufzeit (2020-2024) die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese Angebote zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten und die Beratungsangebote zuwendungsrechtlich sowie inhaltlich zu begleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Projektmitarbeitenden und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den Handlungsbereich weitere Maßnahmen, in diesem Fall Maßnahmen zur universellen Prävention religiös-begründeter Radikalisierung in Rahmen des "landesweiten Netzwerk universell-präventiver Fachstellen im Bereich religiös-begründeter Radikalisierung".

Gemeinnützige Träger können sich für das Förderjahr 2022 auf die Förderung für die Umsetzung einer Fachstelle in Niedersachsen bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich vorhandener Mittel.

### 1.1. Das Netzwerk lokaler Fachstellen

Seit 2017 fördert das Landes-Demokratiezentrum lokale Fachstellen an mehreren Standorten in Niedersachsen. Diese Fachstellen arbeiten an ihren jeweiligen Standorten niedrigschwellig und sozialräumlich angepasst. Zum Angebot der Fachstellen gehören neben dem Aufbau lokaler Netzwerke und der Durchführung von Clearinggesprächen bei Radikalisierungsverdachtsfällen vor allem die Konzeption und Durchführung von verschiedenen Schulungsformaten. Im Zuge der weiteren Professionalisierung und der Bewilligung weiterer Mittel ist geplant, insbesondere die Schulungs-Angebote der lokalen Fachstellen niedersachsenweit anbieten zu können, und so ein zivilgesellschaftliches Angebot zur universellen Prävention religiös-begründeter Radikalisierung zu schaffen. Neben der primären Zuständigkeit für den überregionalen Nahbereich (bspw. Nordwest-Niedersachsen) bieten die Fachstellen ab 2022 zusätzlich verschiedene inhaltliche Schwerpunkte









(derzeit Demokratieförderung und Antisemitismus im Kontext religiös-begründete Radikalisierung) niedersachsenweit an.

Zusätzlich zu den Stellen in Osnabrück und Hildesheim wird mit diesem Förderaufruf ein weiterer Fachstellenstandort, idealerweise im südlichen oder östlichen Niedersachsen gesucht. Ergänzend zu den bestehenden inhaltlichen Schwerpunkten (s.o.) soll diese Fachstelle als ein Schwerpunktthema antimuslimischen Rassismus und dessen Wechselwirkungen mit dem Phänomen religiös-begründete Radikalisierung / Islamismus aufgreifen. Für diesen Standort stehen im ersten Jahr bis zu 100.000,00 € aus dem Bundesprogramm "Demokratie *leben!*" bereit. Es sollten Eigen- oder Drittmittel von min. 10% eingebracht werden.

# 2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

#### 2.1. Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur "Förderung von Demokratiezentren" zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von den Landes-Demokratiezentren an die Letztempfänger\*innen weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu ggf. bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger\*innen sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und einen Abschlussbericht zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu erstellen. Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

#### 2.2. Zuwendungsempfänger\*in

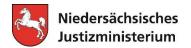
Bewerben kann sich jeder gemeinnützige Träger, der über fachliche Expertise in Hinblick auf soziale Arbeit und/oder politische Bildung verfügt und idealerweise bereits Beratungsstrukturen in verwandten Themenfeldern aufgebaut und etabliert hat. Es sollten Eigen- oder Drittmittel von min. 10% eingebracht werden.

#### 2.3. Fördervoraussetzungen

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1.1.2022 und endet zum 31.12.2022. Ein Antrag auf Zuwendung muss auf den vom L-DZ bereitgestellten Formblättern erfolgen. Für die weiteren Projektphasen sind jeweils Folgeanträge in einem verkürzten Verfahren zu stellen.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung. Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt für ein Haushaltsjahr,







entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Mit Fortschreibung des Konzeptes kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren. Die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/L-DZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung und Austausch mit anderen relevanten, niedersächsischen Beratungsangeboten, wird vorausgesetzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger\*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der\*des Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

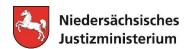
#### 2.4. Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Gefördert werden soll ein weiterer Standort im Netzwerk der Fachstellen zur Prävention religiösbegründeter Radikalisierung des L-DZ. Bewerben kann sich grundsätzlich jeder Standort in Niedersachsen, trotz des überregionalen Wirkungskreises sollte jedoch auch ein lokaler Bedarf feststellbar sein. Am Standort darf noch keine Fachstelle des L-DZ sowie idealerweise keine ähnlichen Strukturen bestehen. Der Standort der Fachstelle muss aufgrund des überregionalen Fokus gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln (idealerweise Fernbahnhof) erreichbar sein.

Im Antrag muss die Eignung des Trägers zur Projektdurchführung dargestellt werden. Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit wird auf Grundlage des Antrags gefällt. Neben formalen Kriterien (Gemeinnützigkeit, realistischer Kosten- und Finanzierungsplan) gehören zu den inhaltlichen Kriterien:

- Erfahrungen mit dem Aufbau bzw. der Etablierung von (Beratungs-)Strukturen und Netzwerken;
- Erfahrungen im Bereich politische Bildung, Religionspädagogik, sozialer Arbeit und/oder interkultureller, diversitätssensibler Arbeit;
- Vorhandensein anderer Beratungsstrukturen beim Träger, die eine ggf. notwendige Verweisberatung erleichtern;
- Angemessene Verwaltungsstrukturen zur Bewirtschaftung der Mittel sowie eine angemessene und realistische Finanzplanung;
- Expertise im Themenfeld religiös-begründete Radikalisierung im Allgemeinen und antimuslimischer Rassismus / Islamfeindlichkeit im Speziellen bzw. den Willen sich diese anzueignen;
- Konzept zur Einbindung in das bestehende Netzwerk lokaler Fachstellen;







- Unterstützung der Projektmitarbeitenden bei der fachlichen Weiterentwicklung;
- Schaffung eines angemessenen, den Projektzielen f\u00f6rderlichen Arbeitsumfeld (bspw. die Erm\u00f6glichung von Mobilen Arbeiten (Bereitstellung der technischen Mittel); Unterst\u00fctzung bei der Konzeption digitaler Angebote).

Eine offene, diversitätssensible Haltung wird vorausgesetzt.

# 3. Verfahren

## 3.1. Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan sowie Nachweis über Gemeinnützigkeit, Auszug aus dem Vereinsregister, Vereinssatzung und ggf. Nachweise über Drittmittel (kann nachgereicht werden) bis zum 15.09.2021 in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigefügt.

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

Die Anträge sind postalisch einzureichen beim:

Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium/niedersächsischer Landespräventionsrat Siebstraße 4 30171 Hannover

Für weitere Nachfragen:

Tel: 0511 120 8716 Tel: 0511 120 8714

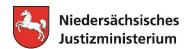
#### 3.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das nds. Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.













Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

#### 3.3. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendungsbescheide können u.U. erst nach dem 1.1.2022 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 1.1.2022 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden, letztmalig am 15.11.2022.

## 3.4. Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.3.2023 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die Vordrucke des L-DZs zu verwenden. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste, Originalbelege und Zahlungsnachweise). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best. P).

Hannover 06.07.2021

Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen